



SATZUNG

HINWEIS ZUR ÜBERSETZUNG:

Dieses Schriftstück stellt die deutsche Übersetzung eines auf Niederländisch verfassten Schriftstücks dar. Bei der Erstellung dieses Schriftstücks wurde versucht, möglichst wörtlich zu übersetzen, ohne den Gesamtzusammenhang des Texts zu beeinträchtigen. Es ist jedoch unvermeidlich, dass Abweichungen in der Übersetzung auftreten können. Ist dies der Fall, hat der niederländische Text kraft Gesetzes Vorrang.

In dieser Übersetzung werden niederländische Rechtsbegriffe mit deutschen und nicht mit den ursprünglichen niederländischen Ausdrücken wiedergegeben. Die jeweiligen Begriffe stimmen gegebenenfalls nicht mit den von den deutschen Ausdrücken bezeichneten Begriffen dahingehend überein, wie solche Ausdrücke in anderen Rechtssystemen verstanden werden.

KAPITEL I

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 In dieser Satzung haben die nachfolgenden Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

„**Aktie**“ meint einen Anteil am Kapital der Gesellschaft.

„**Aktionär**“ meint den Inhaber einer oder mehrerer Aktien. Der Begriff Aktionär ist dahingehend zu verstehen, dass auf jeden Fall (i) jede Person, die Miteigentumsrechte bezüglich dem gesetzlichen Girosystem unterliegenden Aktien hält, und (ii) jede Person, die im Rahmen einer maßgeblichen Gesetzesvorschrift gemäß Buch 10, Titel 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches Aktionär ist, einbezogen ist.

„**Ausschüttungsfähiges Eigenkapital**“ meint den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, der den Gesamtbetrag des einbezahlten und eingeforderten ausgegebenen Kapitals und der Rücklagen, die gemäß den niederländischen Gesetzen vorgehalten werden müssen, übersteigt.

„**CEO**“ hat die in Art. 15.3 angegebene Bedeutung.

„**CFO**“ hat die in Art. 15.3 angegebene Bedeutung.

„**Company Secretary**“ meint die mit diesem Amt betraute Person gemäß Art. 2.2.

„**Euroclear Nederland**“ meint das Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., das unter der Bezeichnung Euroclear Nederland tätig ist und bei dem es sich um die zentrale Hinterlegungsstelle gemäß dem niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) handelt.

„**geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates**“ meint ein geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates.

„**Gesellschaft**“ meint die Gesellschaft, deren innerer Aufbau von dieser Satzung bestimmt wird.

„**Gesetzliches Girosystem**“ meint das im niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetz genannte Girosystem.

„**Hauptversammlung**“ meint das Organ der Gesellschaft, das aus der Person bzw. den Personen besteht, der bzw. denen als Aktionär oder in anderer Eigenschaft die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte

zustehen, oder (gegebenenfalls) eine Zusammenkunft solcher Personen (bzw. ihrer Vertreter) und anderer Personen mit Teilnahmeberechtigung.

„**Konzerngesellschaft**“ meint eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

„**Mitglied des Verwaltungsrates**“ meint ein Mitglied des Verwaltungsrates. Sofern nichts Abweichendes erkennbar ist, umfasst dieser Begriff jedes geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrates und jedes nicht-geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrates.

„**nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates**“ meint ein Mitglied des Verwaltungsrates ohne Geschäftsführungsbefugnis.

„**schriftlich**“ meint die Übertragung per Brief, Fernkopierer oder E-Mail bzw. allen weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln, sofern die entsprechende Mitteilung lesbar ist und vervielfältigt werden kann.

„**Stichtag**“ meint den achtundzwanzigsten Tag vor dem Tag einer Hauptversammlung bzw. einen anderen Tag gemäß den Vorschriften des niederländischen Rechts.

„**Tochtergesellschaft**“ meint eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

„**Teilnahmeberechtigung**“ meint das Recht, als Aktionär oder Person, der diese Rechte gemäß Art. 13 eingeräumt wurden, zu Hauptversammlungen eingeladen zu werden und persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter daran teilzunehmen und in solchen Versammlungen zu sprechen, sowie die anderen den Inhabern von Hinterlegungsscheinen, die mit der Mitwirkung einer Gesellschaft für Aktien ihres Kapitals ausgegebenen wurden, durch die niederländischen Gesetze eingeräumten Rechte.

„**Verwaltungsrat**“ meint den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

- 1.2 Bezugnahmen auf „Artikel“ meinen die Artikel dieser Satzung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 1.3 Bezugnahmen auf ein grammatikalisches Geschlecht umfassen alle grammatikalischen Geschlechter und Bezugnahmen auf die Einzahl umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt.

KAPITEL II

FIRMA, SITZ UND GEGENSTAND

2 Firma und Sitz

2.1 Die Gesellschaft firmiert unter:

Vivoryon Therapeutics N.V.

2.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Amsterdam, Niederlande.

3 Gegenstand

Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst:

- (a) die Erforschung und Entwicklung und das sowohl vorklinische als auch klinische Testen sowie die Verwertung von und den Handel mit Arzneimitteln;
- (b) Übernahme von, Beteiligung in jeder Form an sowie Geschäftsführung und Beaufsichtigung von Unternehmen und Gesellschaften;
- (c) Finanzierung von Unternehmen und Gesellschaften;
- (d) Aufnahme und Gewährung von Krediten und Aufbringung von Kapital, einschließlich der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldurkunden oder anderen Wertpapieren oder Schuldnachweisen, sowie Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten;

- (e) Erbringung von Beratung und Dienstleistungen gegenüber Unternehmen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft in einem Konzern verbunden ist, oder gegenüber Dritten;
- (f) Erteilung von Garantien, Verpflichtung der Gesellschaft und Verpfändung ihrer Vermögensgegenstände für Verbindlichkeiten von Unternehmen und Gesellschaften, mit denen sie in einem Konzern verbunden ist, sowie von Dritten;
- (g) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verwaltung und Verwertung von eingetragenen Eigentum und Eigentumsgegenständen im Allgemeinen;
- (h) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Eigentumsgegenständen im Allgemeinen;
- (i) Verwertung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbankrechten und anderen geistigen Eigentumsrechten;
- (j) Durchführung sämtlicher Tätigkeiten gewerblicher, finanzieller oder wirtschaftlicher Art,

sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen bzw. die diesbezüglich förderlich sein können, wobei eine Auslegung jeweils im weitesten Sinne vorzunehmen ist.

KAPITEL III

GENEHMIGTES KAPITAL; AKTIENREGISTER

4 Genehmigtes Kapital

4.1 Das genehmigte Kapital (*maatschappelijk kapitaal*) der Gesellschaft beläuft sich auf sechzig Millionen Euro (EUR 60.000.000).

4.2 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist eingeteilt in sechzig Millionen (60.000.000) Aktien mit einem Nennwert in Höhe von jeweils einem Euro (EUR 1), nummeriert von 1 bis 60.000.000.

5 Inhaberaktien, globale Aktienurkunde

5.1 Alle Aktien lauten auf den Inhaber.

5.2 Alle Inhaberaktien werden in einer (1) Globalurkunde zusammengefasst. Diese Globalurkunde wird Euroclear Nederland oder einem Vermittler (einem „intermediar“ gemäß niederländischem Effekten-Giroverkehrsgesetz) oder gegebenenfalls einem anderen Zentralverwahrer zur Verwahrung überlassen. Euroclear Nederland oder der jeweilige Vermittler bzw. gegebenenfalls der andere Zentralverwahrer wird (i) die Globalurkunde für die Titelinhaber und in deren Auftrag in einem Sammeldepot verwahren, (ii) unwiderruflich mit der Verwaltung der Globalurkunde beauftragt und (iii) unwiderruflich ermächtigt, im Namen der Gesellschaft – im Falle der Ausgabe von Aktien – Aktien in die Globalurkunde aufzunehmen und – im Falle des Einzugs von Aktien – Aktien aus der Globalurkunde zu löschen.

KAPITEL IV

AUSGABE VON AKTIEN

6 Ausgabebeschluss und notarielle Urkunde

6.1 Aktien können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates, sofern der Verwaltungsrat hierfür gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung für einen festen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum ermächtigt wurde, ausgegeben werden. Im Rahmen dieser Ermächtigung ist die Anzahl der auszugebenden Aktien festzulegen. Die Ermächtigung kann für Zeiträume von jeweils maximal fünf Jahren verlängert werden. Sofern im Rahmen der Ermächtigung

- nichts anderes vorgesehen ist, kann diese nicht widerrufen werden. Ein Beschluss der Hauptversammlung, Aktien auszugeben oder den Verwaltungsrat als zuständiges Organ für die Ausgabe von Aktien zu beauftragen, kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats gefasst werden.
- 6.2** Innerhalb von acht Tagen nach jedem Beschluss der Hauptversammlung, Aktien auszugeben oder den Verwaltungsrat als zuständiges Organ für die Ausgabe von Aktien zu beauftragen, ist der vollständige Wortlaut des entsprechenden Beschlusses im niederländischen Handelsregister bei der Handelskammer zu hinterlegen.
- 6.3** Innerhalb von acht Tagen nach dem Ende eines jeden Quartals ist jede Aktienaussgabe innerhalb des entsprechenden Quartals dem niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter Angabe der Anzahl der ausgegebenen Aktien zu melden.
- 6.4** In einem Beschluss zur Aktienaussgabe sind der Ausgabepreis und die anderen Ausgabebedingungen festzulegen. Der Ausgabepreis darf unbeschadet der in § 2:80 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Bestimmungen nicht unter dem Nennwert liegen.
- 6.5** Die Bestimmungen der Art. 6.1 und 6.4 gelten analog für das Einräumen von Zeichnungsrechten auf Aktien (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf Optionen, Optionsscheine oder Wandelanleihen bzw. -schuldverschreibungen, die den jeweiligen Inhaber zur Zeichnung von Aktien berechtigen), jedoch nicht für die Ausgabe von Aktien an Personen, die ein bereits davor eingeräumtes Zeichnungsrecht für Aktien ausüben.
- 7 Bezugsrechte**
- 7.1** Nach der Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht im Verhältnis des Gesamtnennwerts seiner Aktien gemäß den Bestimmungen der Art. 7.2 und Art. 7.3. Aktionäre haben ein vergleichbares Bezugsrecht, wenn Zeichnungsrechte für Aktien eingeräumt werden.
- 7.2** Aktionäre haben kein Bezugsrecht in Bezug auf Aktien, die (i) gegen Sacheinlagen oder (ii) an Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft oder (iii) an eine Person, die ein bereits eingeräumtes Zeichnungsrecht für Aktien ausübt, ausgegeben werden.
- 7.3** Vor jeder Aktienaussgabe kann das Bezugsrecht aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann auch aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, sofern der Verwaltungsrat gemäß Art. 6.1 als zuständiges Organ mit der Ausgabe der Aktien ermächtigt wurde, und wenn er aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung für einen festen, auf maximal fünf Jahre befristeten Zeitraum mit der Befugnis zur Einschränkung oder zum Ausschluss dieses Bezugsrechts ermächtigt wurde. Die Ermächtigung kann jeweils für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum verlängert werden. Sofern im Rahmen der Ermächtigung nichts anderes vorgesehen ist, kann diese nicht widerrufen werden. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Einschränkung oder zum Ausschluss des Bezugsrechts oder zur Ermächtigung des Verwaltungsrates als zuständiges Organ für die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft bei der Versammlung vertreten ist. Ein Beschluss der

Hauptversammlung zur Einschränkung oder zum Ausschluss des Bezugsrechts bzw. zur Ermächtigung des Verwaltungsrates als zuständiges Organ für die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates gefasst werden.

- 7.4** Innerhalb von acht Tagen nach jedem Beschluss der Hauptversammlung, den Verwaltungsrat als zuständiges Organ für die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen, ist der vollständige Wortlaut des entsprechenden Beschlusses im niederländischen Handelsregister bei der Handelskammer zu hinterlegen.
- 7.5** Die Gesellschaft hat jede Ausgabe von Aktien mit Bezugsrechten und den Zeitraum für die Ausübung dieser Rechte in der nach geltendem Recht und gemäß den anwendbaren Börsenvorschriften vorgesehenen Art und Weise bekannt zu geben, einschließlich, unter anderem, der mit elektronischen Mitteln veröffentlichten Bekanntgabe.

8 Zahlung für Aktien

- 8.1** Der Nennwert einer jeden Aktie ist bei Zeichnung sowie darüber hinaus, im Falle der Zeichnung der Aktie zu einem höheren Betrag, die Differenz zwischen diesen Beträgen zu zahlen. Es kann festgelegt werden, dass ein Teil des Nennwerts, höchstens jedoch drei Viertel des Nennwerts, erst zu zahlen ist, nachdem die Gesellschaft zur Leistung dieser Zahlung aufgefordert hat.
- 8.2** Die Bezahlung für eine Aktie ist bar zu leisten, sofern keine Sacheinlage vereinbart wurde. Die Bezahlung in einer anderen Währung als Euro kann nur mit der Zustimmung der Gesellschaft und unter ordnungsgemäßer Beachtung der Bestimmungen in §§ 2:80a Abs. 3 und 2:93a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen.
- 8.3** Sacheinlagen für Aktien unterliegen den Bestimmungen in § 2:94b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 8.4** Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, Rechtshandlungen in Bezug auf Sacheinlagen für Aktien sowie andere Rechtshandlungen gemäß § 2:94 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne die vorherige Genehmigung durch die Hauptversammlung durchzuführen.

KAPITEL V

EIGENE AKTIEN; HERABSETZUNG DES AUSGEGEBENEN KAPITALS

9 Eigene Aktien

- 9.1** Bei der Aktienaussgabe darf die Gesellschaft keine eigenen Aktien zeichnen.
- 9.2** Die Gesellschaft kann voll einbezahlte Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine erwerben, sofern entweder keine Gegenleistung erfolgt oder:
- (a) das ausschüttungsfähige Eigenkapital der Höhe nach mindestens dem Kaufpreis entspricht; und
 - (b) der Nennwert der Aktien oder der entsprechenden Hinterlegungsscheine, die von der Gesellschaft erworben werden oder deren Inhaberin sie ist oder die sie als Pfand hält bzw. deren Inhaberin eine Tochtergesellschaft ist, die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft nicht überschreitet; und
 - (c) der Verwaltungsrat von der Hauptversammlung diesbezüglich ermächtigt wurde. Eine solche Ermächtigung gilt für längstens achtzehn Monate. Die Hauptversammlung muss im Rahmen der

Ermächtigung die Anzahl der Aktien, die erworben werden können, die Art und Weise ihres Erwerbs und die Grenzen für die Preisfestsetzung festlegen.

- 9.3** Die Gültigkeit des Erwerbs bestimmt sich auf der Grundlage des in der zuletzt erstellten Bilanz verzeichneten Eigenkapitalbetrags abzüglich des Gesamtbetrags bestehend aus dem gesamten Kaufpreis für die Aktien oder die entsprechenden Hinterlegungsscheine, dem Betrag von Darlehen gemäß Art. 10.2 und jeder Ausschüttung von Gewinnen oder zu Lasten von Rücklagen an andere, an die seitens der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften nach dem Bilanzstichtag Leistungen fällig wurden. Ein Erwerb gemäß Art. 9.2 ist nicht gestattet, wenn mehr als sechs (6) Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres verstrichen sind, ohne dass ein Jahresabschluss verabschiedet wurde.
- 9.4** Die in Art. 9.2(c) erwähnte Ermächtigung ist nicht erforderlich, soweit die Gesellschaft ihre eigenen Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine erwirbt, die an einer Wertpapierbörse notiert werden, um sie an Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft gemäß einem für diese Mitarbeiter geltenden Plan zu übertragen.
- 9.5** Die vorstehenden Bestimmungen dieses Art. 9 gelten nicht für Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine, die von der Gesellschaft im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge erworben werden.
- 9.6** Der Erwerb von Aktien oder entsprechender Hinterlegungsscheine durch eine Tochtergesellschaft unterliegt den Bestimmungen von § 2:98d des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 9.7** Der Verwaltungsrat hat das Recht, von der Gesellschaft gehaltene Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine zu veräußern.
- 10 Finanzierungshilfe**
- 10.1** Die Gesellschaft darf zusätzlich zu Dritten oder im Namen Dritter keine Sicherheit gewähren, den Preis nicht garantieren und in keiner anderen Weise Leistungen Dritter gewährleisten oder sich einzeln oder gesamtschuldnerisch in Bezug auf die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien oder entsprechenden Hinterlegungsscheinen durch andere verpflichten. Dieses Verbot gilt auch für Tochtergesellschaften.
- 10.2** Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften dürfen keine Darlehen in Bezug auf die Zeichnung oder für einen Erwerb von Aktien oder entsprechenden Hinterlegungsscheinen durch andere gewähren, sofern dies nicht unter Beachtung von § 2:98c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieht.
- 10.3** Die Bestimmungen in Art. 10.1 und Art. 10.2 gelten nicht für Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine, die von Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft oder für diese gezeichnet oder erworben wurden.
- 11 Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals**
- 11.1** Die Hauptversammlung kann ausschließlich auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft beschließen. Wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft in der Versammlung anwesend oder vertreten ist, so ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für einen Beschluss der Hauptversammlung zur Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft erforderlich.

- 11.2** Eine Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft kann durchgeführt werden:
- (a) durch Einziehung von Aktien, die von der Gesellschaft gehalten werden oder deren entsprechende Hinterlegungsscheine von der Gesellschaft gehalten werden; oder
 - (b) durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien, durchzuführen in Form einer Änderung dieser Satzung.
- 11.3** Eine Herabsetzung des Nennwerts der Aktien ohne Rückzahlung ist im Verhältnis zu allen Aktien durchzuführen. Von diesem Grundsatz kann mit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre abgewichen werden.
- 11.4** In der Einladung zu einer Hauptversammlung, in der ein Vorschlag zur Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft zu beschließen ist, sind der Zweck der Kapitalherabsetzung und die Vorgehensweise für deren Herbeiführung zu nennen. Die Bestimmungen dieser Satzung, die für einen Vorschlag zur Änderung der Satzung maßgeblich sind, gelten entsprechend.
- 11.5** Eine Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen der §§ 2:99 und 2:100 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

KAPITEL VI

ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

12 Übertragung von Aktien

- 12.1** Die Übertragung von Rechten, die ein Aktionär bezüglich der dem gesetzlichen Girossystem unterliegenden Aktien innehat, hat gemäß den Bestimmungen des niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetzes zu erfolgen.
- 12.2** Eine Übertragung der Aktien aus dem gesetzlichen Girossystem unterliegt den Einschränkungen des niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetzes und bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

KAPITEL VII

VERPFÄNDUNG VON AKTIEN UND NIESSBRAUCH AN AKTIEN; HINTERLEGUNGSSCHEINE FÜR AKTIEN

13 Verpfändung von Aktien und Nießbrauch an Aktien

- 13.1** Nach der Bestellung eines Pfandrechts bezüglich einer Aktie und nach der Errichtung oder der Übertragung eines Nießbrauchs an einer Aktie, können die an die entsprechende Aktie gebundenen Stimmrechte an den Pfandgläubiger oder Nießbraucher abgetreten werden, wobei die maßgeblichen Bestimmungen der Gesetze der Niederlande ordnungsgemäß zu befolgen sind.
- 13.2** Sowohl der Aktionär ohne Stimmrechte, als auch der Pfandgläubiger oder Nießbraucher haben eine Teilnahmeberechtigung. Der Pfandgläubiger bzw. der Nießbraucher ohne Stimmrechte haben keine Teilnahmeberechtigung.

14 Hinterlegungsscheine für Aktien

Die Gesellschaft wird sich nicht an der Ausgabe von Hinterlegungsscheinen für Aktien beteiligen. Die Inhaber von Hinterlegungsscheinen haben demnach keine Teilnahmeberechtigung.

KAPITEL VIII

DER VERWALTUNGSRAT

15 Mitglieder des Verwaltungsrates

- 15.1** Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie aus einem oder mehreren nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Anzahl der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates muss immer höher sein als die Anzahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Nur natürliche Personen können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- 15.2** Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Hauptversammlung ernannt, entweder als geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates oder als nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates. Vorbehaltlich Art. 15.1 wird die Anzahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates und nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 15.3** Der Verwaltungsrat ernennt eines der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Chief Executive Officer („**CEO**“) und kann eines der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates (unter Einbeziehung des CEO, der dann zwei Funktionen hat) zum Chief Financial Officer („**CFO**“) ernennen. Der Verwaltungsrat ernennt eines der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- 15.4** Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates zu ernennen ist, hat der Verwaltungsrat einen verbindlichen Vorschlag abzugeben. Die Hauptversammlung kann einen solchen verbindlichen Vorschlag jederzeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, gefassten Beschluss aufheben. Eine zweite Versammlung wie in § 2:120 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angegeben kann nicht einberufen werden. Wenn die Hauptversammlung den verbindlichen Vorschlag aufhebt, hat der Verwaltungsrat einen neuen verbindlichen Vorschlag zu machen. Der Vorschlag ist in die Einladung zur Hauptversammlung, in der der Vorschlag behandelt werden soll, aufzunehmen. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates sollen an den Besprechungen und den Entscheidungen des Verwaltungsrates bezüglich der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht teilnehmen.
- 15.5** Wenn kein Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates gemacht wurde, ist dies in der Einladung zur Hauptversammlung, in der der Vorschlag behandelt werden soll, anzugeben, wobei es der Hauptversammlung dann freisteht, das Mitglied des Verwaltungsrates nach ihrem Ermessen zu ernennen. Ein Beschluss zur Ernennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, das nicht vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wurde, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, gefasst werden. Eine

zweite Versammlung wie in § 2:120 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angegeben kann nicht einberufen werden.

- 15.6** Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren ernannt und können für eine Amtszeit von jeweils höchstens vier Jahren wiederernannt werden.
- 15.7** Nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt und können für eine weitere Amtszeit von vier Jahren wiederernannt werden, sowie nachfolgend für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei diese zweijährige Amtszeit für längstens zwei Jahre verlängert werden kann.
- 15.8** Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit von der Hauptversammlung freigestellt oder abberufen werden. Ein Beschluss zur Freistellung oder Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, gefasst werden, sofern der Vorschlag zur Freistellung oder Abberufung des entsprechenden Mitgliedes des Verwaltungsrates nicht vom Verwaltungsrat gemacht wurde, wobei in diesem Fall der Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. Eine zweite Versammlung gemäß § 2:120 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs kann nicht einberufen werden.
- 15.9** Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann auch vom Verwaltungsrat freigestellt werden. Eine Freistellung durch den Verwaltungsrat kann jederzeit von der Hauptversammlung aufgehoben werden.
- 15.10** Eine Freistellung kann ein Mal oder mehrere Male verlängert werden, wobei sie jedoch nicht länger als insgesamt drei Monate dauern darf. Wenn zum Ende dieser Frist keine Entscheidung über die Beendigung der Freistellung oder über die Abberufung getroffen wurde, so erlischt die Freistellung.
- 16 Vergütung**
- 16.1** Bei der Gesellschaft besteht eine Richtlinie bezüglich der Vergütung des Verwaltungsrates. Die Richtlinie ist von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu beschließen. Die Vergütungsrichtlinie hat in jedem Fall die in § 2:135a Abs. 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gegenstände zu beinhalten. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Annahme der Vergütungsrichtlinie ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei kein Quorum erforderlich ist.
- 16.2** Bei ordnungsgemäßer Beachtung der in Art. 16.1 beschriebenen Richtlinie steht die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und weiterer Beschäftigungsbedingungen für geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat zu. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Besprechungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates bezüglich der Festlegung der Vergütung und anderer Beschäftigungsbedingungen für die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht teil.
- 16.3** Bei ordnungsgemäßer Beachtung der in Art. 16.1 beschriebenen Richtlinie steht die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und anderer Beschäftigungsbedingungen für die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Hauptversammlung zu.

- 16.4** Ein Vorschlag bezüglich der Vergütung in Form von Aktienzuteilungen oder Aktienoptionen ist der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ein solcher Vorschlag muss zumindest die Anzahl der Aktien bzw. Aktienoptionen, die dem Verwaltungsrat gewährt werden können, sowie die auf die Erteilung oder Änderung der jeweiligen Gewährung von Aktien bzw. Aktienoptionen anwendbaren Kriterien enthalten.
- 17 Aufgaben und Arbeitsmethoden des Verwaltungsrates**
- 17.1** Der Verwaltungsrat wird mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Verwaltungsrates in Übereinstimmung mit den Interessen der Gesellschaft und dem damit verbundenen Geschäftsbetrieb zu handeln.
- 17.2** Der Verwaltungsrat kann Regeln bezüglich seiner Arbeitsmethoden und Entscheidungsabläufe aufstellen. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat auch die Aufgaben, für die ein Mitglied des Verwaltungsrates besondere Verantwortung trägt, festlegen, wozu auch die Übertragung einer Beschlussfassungsbefugnis des Verwaltungsrates gehören kann, sofern die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates das Tagesgeschäft der Gesellschaft führen und die Beaufsichtigung der Führung des Tagesgeschäfts durch die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates den nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht entzogen wird. Diese Regeln und die Zuweisung von Aufgaben sind schriftlich abzufassen.
- 17.3** Der Verwaltungsrat kann diejenigen Ausschüsse einsetzen, die er für erforderlich hält, wobei diese Ausschüsse aus einem oder mehreren nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen können. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder eines jeden Ausschusses und legt die Aufgaben eines jeden Ausschusses fest. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Aufgaben und die Zusammensetzung eines jeden Ausschusses ändern. Der Verwaltungsrat kann Regeln bezüglich der Arbeitsmethoden und Entscheidungsabläufe für jeden Ausschuss festlegen. Diese Regeln und Aufgabenzuweisungen sind schriftlich abzufassen.
- 18 Entscheidungsabläufe des Verwaltungsrates; Interessenkonflikt**
- 18.1** Sitzungen des Verwaltungsrates können so oft abgehalten werden, wie es ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsrat für erforderlich halten.
- 18.2** Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden unter der Leitung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters statt. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer für die Sitzung.
- 18.3** Der Schriftführer einer Sitzung des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Abläufe während der Sitzung. Das Protokoll wird vom Verwaltungsrat in der gleichen oder der nächsten Sitzung genehmigt. Zum Nachweis seiner Genehmigung wird das Protokoll vom Leiter und dem Schriftführer der Sitzung, in der das Protokoll genehmigt wird, unterzeichnet.
- 18.4** Sitzungen des Verwaltungsrates können durch persönliche Versammlung der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer förmlichen Sitzung oder per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder unter Einsatz jedes anderen Kommunikationsmittels abgehalten werden, sofern alle an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates in der Lage sind,

gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Die Teilnahme an einer Sitzung in einer der vorgenannten Weisen gilt als Anwesenheit bei der entsprechenden Sitzung.

- 18.5** Im Verwaltungsrat kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates eine Stimme abgeben. Im Falle eines Stimmengleichstands gilt der Vorschlag als abgewiesen.
- 18.6** Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann jedoch festlegen, dass bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrates der zustimmenden Abstimmung einer Mehrheit der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates bedürfen. Solche Beschlüsse müssen eindeutig beschrieben und schriftlich festgehalten werden.
- 18.7** Der Verwaltungsrat kann gültige Beschlüsse nur in einer Sitzung fassen, in der die Mehrheit der jeweils amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend oder vertreten sind. Der Verwaltungsrat kann jedoch Beschlüsse des Verwaltungsrates festlegen, für die eine abweichende Vorgabe gilt. Diese Beschlüsse und die Art der Abweichung müssen eindeutig beschrieben und schriftlich festgehalten werden. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann in einer Sitzung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden.
- 18.8** Beschlüsse des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich gefasst werden, sofern der jeweilige Vorschlag allen zum entsprechenden Zeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates, bei denen kein Interessenkonflikt im Sinne von Art. 18.9 vorliegt, vorgelegt wird und keiner von ihnen dieser Art der Beschlussfassung widerspricht, was jeweils durch schriftliche Erklärungen aller zum entsprechenden Zeitpunkt amtierenden, maßgeblichen Mitglieder des Verwaltungsrates nachzuweisen ist.
- 18.9** Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich nicht an den Gesprächen und Entscheidungen des Verwaltungsrates beteiligen, wenn er ein unmittelbares oder mittelbares persönliches Interesse daran hat, das im Gegensatz zu den Interessen der Gesellschaft oder dem damit zusammenhängenden Geschäftsbetrieb steht. Die Bestimmung im ersten vollständigen Satz gilt nicht, wenn infolgedessen kein Beschluss gefasst werden kann.
- 18.10** Bei der Feststellung der Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrates abzugebenden Stimmen oder der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates sind Mitglieder des Verwaltungsrates, denen die Teilnahme an den Gesprächen und Entscheidungen des Verwaltungsrates gemäß den Gesetzen der Niederlande, dieser Satzung oder schriftlichen Regeln wie in Art. 17.2 dargelegt nicht gestattet ist, nicht zu berücksichtigen.

19 Vertretung

- 19.1** Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat vertreten. Der allein handelnde CEO sowie jeweils zwei gemeinsam handelnde geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ebenfalls zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- 19.2** Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte mit General- oder eingeschränkter Vollmacht ernennen, um die Gesellschaft zu vertreten. Jeder leitende Angestellte muss vorbehaltlich der ihm auferlegten Einschränkungen über die Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft

verfügen. Der Verwaltungsrat vergibt den Titel eines jeden leitenden Angestellten.

20 Zustimmung zu Beschlüssen des Verwaltungsrates

20.1 Beschlüsse des Verwaltungsrates, die eine wesentliche Veränderung der Form oder der Beschaffenheit der Gesellschaft oder ihres Geschäftsbetriebs nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung, insbesondere auf jeden Fall:

- (a) die Übertragung wesentlicher Teile oder der Gesamtheit des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft an einen Dritten;
- (b) Abschluss oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft mit einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft oder als vollumfänglich haftender Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, wenn eine solche Kooperation oder Kündigung für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist;
- (c) Erwerb oder Veräußerung durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft von Beteiligungen am Kapital einer Gesellschaft, deren Wert mindestens einem Drittel der Summe der Vermögenswerte der Gesellschaft ausweislich ihrer Bilanz mit Erläuterungen oder, im Falle der Erstellung einer Konzernbilanz durch die Gesellschaft, ihrer Konzernbilanz mit Erläuterungen gemäß dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft entspricht.

Beschlüsse des Verwaltungsrates bezüglich des Abschlusses oder der Kündigung durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer Lizenzvereinbarung über Arzneimittel, die von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft entwickelt wurden, bedürfen jedoch nicht der Genehmigung durch die Hauptversammlung gemäß dieses Art. 20.1(b) bzw. sind diesbezüglich nicht als genehmigungsbedürftig zu betrachten, da der Abschluss oder die Kündigung einer solchen Lizenzvereinbarung keine wesentliche Änderung der Identität oder der Ausprägung der Gesellschaft oder ihres Geschäftsbetriebs nach sich ziehen wird.

20.2 Das Fehlen einer Zustimmung durch die Hauptversammlung für in diesem Art. 20 genannte Beschlüsse beeinträchtigt nicht Befugnis des Verwaltungsrates oder der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vertretung der Gesellschaft.

21 Unbesetzter Posten oder Handlungsunfähigkeit

Wenn ein Posten im Verwaltungsrat unbesetzt ist oder ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in der Lage ist/sind, seinen/ihren Aufgaben nachzukommen, sind die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. das übrige Mitglied des Verwaltungsrates vorübergehend mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt, unbeschadet jedoch des Rechts des Verwaltungsrates, eine Person mit der vorübergehenden Vertretung des/der entsprechenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu beauftragen. Wenn alle Posten im Verwaltungsrat unbesetzt sind oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls alle nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in der Lage sind, ihren Aufgaben nachzukommen, sind eine oder mehrere Personen durch die Hauptversammlung zu ernennen, die befristet mit der Ausübung der Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates beauftragt werden.

22 Company Secretary

Der Verwaltungsrat kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen Company Secretary ernennen und hat in diesem Fall die Befugnis, den Company Secretary zu jeder Zeit zu ersetzen. Der Company Secretary hat die Vollmachten, die ihm gemäß dieser Satzung oder einem Beschluss des Verwaltungsrates eingeräumt werden. Wurde kein Company Secretary ernannt, werden die Pflichten und Befugnisse des Company Secretary von einem vom Verwaltungsrat zu ernennenden Stellvertreter wahrgenommen.

KAPITEL IX

SCHADLOSHALTUNG

23 Schadloshaltung der Mitglieder des Verwaltungsrates und Versicherung

23.1 Sofern die Gesetze der Niederlande nichts anderes bestimmen, steht den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates Schadloshaltung und Entschädigung zu in Bezug auf:

- (a) angemessene Kosten für die Verteidigung gegen Ansprüche (einschließlich der Ermittlung möglicher Ansprüche) aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben bzw. anderweitiger, von ihnen auf Veranlassung durch die Gesellschaft gegenwärtig oder früher durchgeführten Aufgaben;
- (a) Kosten, Vermögensschäden, Schadenersatz, Entschädigungen oder Bußgelder, die sie infolge einer Handlung oder Unterlassung gemäß vorstehendem Punkt (a) zu zahlen haben;
- (b) alle Beträge, die sie im Rahmen von Vergleichen, die sie nachvollziehbar im Zusammenhang mit einer unter (a) genannten Handlung oder Unterlassung eingehen, zu zahlen haben;
- (c) angemessene Kosten des Erscheinens in anderen Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, denen sie sich als gegenwärtige oder frühere Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterziehen haben, mit Ausnahme jedoch von Verfahren, die vornehmlich der Verfolgung eines Anspruchs in eigenem Namen dienen; und
- (d) steuerrechtliche Verluste wegen Erstattungen gemäß diesem Art. 23.

23.2 Eine schadlos gehaltene Person hat keinen Anspruch auf die Schadloshaltung und die Erstattung gemäß Art. 23.1, wenn und insofern als:

- (a) ein niederländisches Gericht oder, im Falle eines Schiedsverfahrens, ein Schiedsrichter in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass (i) die Handlung oder Unterlassung des jeweiligen gegenwärtigen oder früheren Mitglieds des Verwaltungsrates als vorsätzliches (*opzettelijk*), grob fahrlässiges (*bewust roekeloos*) oder schwerwiegend schuldhaftes (*ernstig verwijtbaar*) Verhalten bewertet werden kann, sofern die Gesetze der Niederlande nichts anderes bestimmen oder dies unter Berücksichtigung des Sachverhalts gemäß den Grundsätzen der Vernunft und des Anstands unzumutbar wäre; oder
- (b) die von der schadlos gestellten Person zu zahlenden Kosten, Vermögensschäden, Schadenersatz, Entschädigungen oder Bußgelder von einer Versicherung abgedeckt sind und der

Versicherer diese Kosten, Vermögensschäden, bzw. diesen Schadenersatz, diese Entschädigungen oder diese Bußgelder ersetzt hat.

Wenn und insofern als von einem niederländischen Gericht oder, im Falle eines Schiedsverfahrens, vom Schiedsrichter im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt wurde, dass jeweilige gegenwärtige oder frühere Mitglieder des Verwaltungsrates keinen Anspruch auf Erstattung gemäß Art. 23.1 haben, so haben diese den von der Gesellschaft erstatteten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.

- 23.3** Die Gesellschaft kann eine Haftpflichtversicherung zu Gunsten der schadlos gestellten Personen abschließen.

KAPITEL X

GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS; GEWINNE UND AUSSCHÜTTUNGEN

24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 24.1** Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 24.2** Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen und diesen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung in den Räumen der Gesellschaft auszulegen.
- 24.3** Innerhalb dieser gleichen Frist hat der Verwaltungsrat darüber hinaus den Geschäftsbericht zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung auszulegen.
- 24.4** Der Jahresabschluss ist von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Wenn die Unterschrift(en) eines oder mehrerer von ihnen fehlt, ist dies anzugeben, ebenso wie die Gründe für das Fehlen.
- 24.5** Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in englischer Sprache zu erstellen.
- 24.6** Die Gesellschaft hat ein Unternehmen, in dem gemäß § 2:393 Abs. 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Abschlussprüfer mitarbeiten, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Diese Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Falls die Hauptversammlung dies versäumt, wird der Verwaltungsrat die Beauftragung durchführen. Die Ernennung kann durch die Hauptversammlung bzw. durch den Verwaltungsrat, falls die Ernennung durch den Verwaltungsrat erfolgt ist, widerrufen werden. Die Ernennung kann nur aus nachvollziehbaren Gründen widerrufen werden; Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Berichtsmethoden oder Prüfungstätigkeiten zählen nicht zu solchen Gründen. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden an den Besprechungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates nicht teilnehmen, die sich damit befassen, ein Unternehmen, in dem gemäß § 2:393 Abs. 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Abschlussprüfer mitarbeiten, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen, falls die Hauptversammlung dies versäumt haben sollte.
- 24.7** Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und die aufgrund der Gesetze der Niederlande hinzuzufügenden weiteren Angaben ab dem Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht besprochen werden und in der über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen ist, in ihren Räumen aufbewahrt

werden. Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung können die Unterlagen an diesem Ort einsehen und kostenlose Abschriften erhalten.

24.8 Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, die gemäß den Gesetzen der Niederlande hinzuzufügenden Angaben und die Prüfung durch einen Abschlussprüfer sowie die Hinterlegung der Unterlagen beim niederländischen Handelsregister der Handelskammer unterliegen darüber hinaus den Bestimmungen in Buch 2 Titel 9 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

25 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

25.1 Die Hauptversammlung hat den Jahresabschluss festzustellen.

25.2 In der Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, sind ein Vorschlag über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bezüglich ihrer Geschäftsführung und ein Vorschlag über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bezüglich der Ausübung ihrer Aufgaben, sofern die Ausübung ihrer Aufgaben im Jahresabschluss wiedergegeben oder der Hauptversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses in anderer Form mitgeteilt wird, gesondert zur Sprache zu bringen.

26 Gewinne und Ausschüttungen

26.1 Der Verwaltungsrat hat den Betrag des während des Geschäftsjahres erzielten Gewinns festzustellen, der in die Rücklagen der Gesellschaft eingestellt wird.

26.2 Die Verteilung des verbleibenden Gewinns wird von der Hauptversammlung festgelegt. Ein diesbezüglicher Beschluss ist vom Verwaltungsrat vorzulegen.

26.3 Gewinnausschüttungen werden nach der Feststellung des Jahresabschlusses durchgeführt, wenn dies nach den Gesetzen der Niederlande in Ansehung des Inhalts des Jahresabschlusses zulässig ist.

26.4 Der Verwaltungsrat kann die Durchführung von Zwischenausschüttungen bzw. die Durchführung von Ausschüttungen aus Rücklagen der Gesellschaft beschließen.

26.5 Bar zu zahlende Ausschüttungen auf Aktien sind in Euro zu leisten, sofern der Verwaltungsrat nicht festlegt, dass die Zahlung in einer anderen Währung zu erfolgen hat.

26.6 Der Verwaltungsrat kann entweder beschließen, dass eine Ausschüttung auf Aktien nicht als Barzahlung, sondern in Form von Aktien erfolgt, oder dass alle Aktionäre wählen können, eine Ausschüttung als Barzahlung und/oder in Form von Aktien aus dem Gewinn und/oder aus den Rücklagen zu erhalten, wenn und insofern als der Verwaltungsrat von der Hauptversammlung als zur Ausgabe von Aktien und zur Einschränkung oder zum Ausschluss von Bezugsrechten befugtes Organ bestimmt wurde. Der Verwaltungsrat hat die auf die vorgenannten Wahlmöglichkeiten anwendbaren Bedingungen festzulegen.

26.7 Ausschüttungen auf Aktien können nur bis zur Höhe des Betrags, der den Betrag des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals nicht übersteigt, durchgeführt werden. Wenn es sich um eine Zwischenausschüttung handelt, ist die Erfüllung dieses Erfordernisses durch eine Zwischenbilanz gemäß § 2:105 Abs. 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nachzuweisen. Die Gesellschaft hat die Bilanz innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses über die Durchführung

der Ausschüttung beim niederländischen Handelsregister der Handelskammer zu hinterlegen.

- 26.8** Der Auszahlungstermin einer Ausschüttung auf Aktien wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Ein Anspruch eines Aktionärs auf Auszahlung einer Ausschüttung auf Aktien verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.
- 26.9** In Zusammenhang mit allen Ausschüttungen bezüglich dem gesetzlichen Girossystem unterliegenden Aktien wird die Gesellschaft von allen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Aktionären entbunden, wenn sie diese Ausschüttungen der Euroclear Nederland, oder gegebenenfalls eines anderen Zentralverwahrers, oder ihren jeweiligen Vorschriften entsprechend zur Verfügung stellt.
- 26.10** Auf von der Gesellschaft als eigenes Kapital gehaltene Aktien dürfen keine Ausschüttungen stattfinden, sofern diese Aktien nicht verpfändet wurden oder einem Nießbrauchsrecht unterliegen und die Befugnis zur Einkassierung von Ausschüttungen oder das Recht zur Entgegennahme von Ausschüttungen dem Pfandgläubiger bzw. dem Nießbraucher zusteht. Bei der Berechnung von Ausschüttungen sind Aktien, auf die gemäß diesem Art. 26.10 keine Ausschüttungen zu leisten sind, nicht zu berücksichtigen.

KAPITEL XI

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

27 Ordentliche Hauptversammlung

- 27.1** Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 27.2** Die Tagesordnung einer solchen ordentlichen Hauptversammlung hat auf jeden Fall die folgenden zur Besprechung anstehenden Angelegenheiten zu enthalten:
- (a) Besprechung des Geschäftsberichts;
 - (b) Besprechung und Vorlage des Vergütungsberichts gemäß § 2:135b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur beratenden Abstimmung;
 - (c) Besprechung und Feststellung des Jahresabschlusses
 - (d) Besprechung der Vorgehensweise bezüglich Rücklagen und Dividenden;
 - (e) Gewinnverteilung;
 - (f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und nach Ankündigung unter ordnungsgemäßer Einhaltung der Bestimmungen in Art. 29 hat die Tagesordnung darüber hinaus weitere vom Verwaltungsrat oder von Aktionären bzw. Personen mit Teilnahmeberechtigung zur Besprechung vorgelegte Angelegenheiten zu enthalten.

28 Weitere Hauptversammlungen

- 28.1** Weitere Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrat so oft einberufen werden, wie es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet.
- 28.2** Aktionäre bzw. Personen mit Teilnahmeberechtigung, die alleine oder gemeinsam insgesamt mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft halten, können beim Verwaltungsrat die Einberufung einer Hauptversammlung mit Angabe insbesondere der zu besprechenden Angelegenheiten schriftlich beantragen. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags ordnungsgemäß zu einer Hauptversammlung eingeladen

hat, um dadurch die Sitzung innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des entsprechenden Antrags abhalten zu können, können die Antragsteller auf ihren Antrag hin von dem für einstweilige Verfügungen zuständigen Richter des Bezirksgerichts ermächtigt werden, die Versammlung selbst einzuberufen.

28.3 Innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsrat, dass das Eigenkapital der Gesellschaft auf einen Betrag, der der Hälfte des einbezahlten und eingeforderten Teils des Kapitals oder einem noch geringeren Betrag entspricht, gesunken ist, ist eine Hauptversammlung abzuhalten, um alle erforderlichen Maßnahmen zu besprechen.

29 Einladung zu den Versammlungen sowie deren Tagesordnung und Ort

29.1 Die Einladungen zu Hauptversammlungen werden von denjenigen veranlasst, die gemäß Art. 28 die Hauptversammlung einberufen.

29.2 Die Einladung zur Hauptversammlung ist spätestens am zweiundvierzigsten Tag vor dem Versammlungstermin oder zu dem nach niederländischem Recht vorgesehenen Termin herauszugeben.

29.3 Die Einladung muss mindestens folgendes enthalten:

- (a) die zu besprechenden Angelegenheiten;
- (b) Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung;
- (c) Verfahrensweise für die Teilnahme an der Hauptversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht; und
- (d) den Stichtag und die Art und Weise, in der sich Personen mit Teilnahmeberechtigung registrieren lassen können sowie die Art und Weise, in der sie ihre Rechte ausüben können
- (e) Verfahrensweise für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte mit elektronischen Kommunikationsmitteln, sofern dieses Recht gemäß Art. 30.4 ausgeübt werden kann; und
- (f) die Internet-Adresse der Gesellschaft;

sowie diejenigen anderen Angaben, die gemäß den Gesetzen der Niederlande erforderlich sein können.

29.4 Tagesordnungspunkte, deren Besprechung von einem oder mehreren Aktionären bzw. von Personen mit Teilnahmeberechtigung, die alleine oder gemeinsam mindestens drei Hundertstel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, beantragt werden, sind in die Einladung aufzunehmen und auf gleichem Wege bekanntzugeben, sofern die Gesellschaft den begründeten Antrag oder einen Beschlussvorschlag spätestens am sechzigsten Tag vor dem Versammlungstermin erhalten hat.

29.5 Eine Hauptversammlung ist durch Bekanntgabe der Einladung über elektronische Kommunikationsmittel einzuberufen, die bis zur Versammlung unmittelbar und dauerhaft zugänglich sind, und darüber hinaus in solcher Weise, wie es für die Einhaltung geltender Regeln einer Wertpapierbörse, an der Aktien oder Hinterlegungsscheine der Aktien gehandelt werden, erforderlich ist.

29.6 Hauptversammlungen werden an dem Ort abgehalten, an dem die Gesellschaft gemäß dieser Satzung ihren Sitz hat, oder am Flughafen Schiphol (Gemeinde Haarlemmermeer, Niederlande). Hauptversammlungen können auch andernorts abgehalten werden, wobei

in diesem Fall gültige Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann gefasst werden können, wenn das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit Teilnahmeberechtigung anwesend oder vertreten sind.

30 Zulassung zu Versammlungen und Rechte in Versammlungen

- 30.1** Jeder Aktionär und jede Person mit Teilnahmeberechtigung ist berechtigt, an Hauptversammlungen teilzunehmen, in der Versammlung das Wort zu ergreifen und, sofern ihm/ihr Stimmrechte zustehen, die Stimmrechte auszuüben, sofern dem Verwaltungsrat die Absicht der Teilnahme an der Versammlung schriftlich mitgeteilt wurde. Eine solche Mitteilung muss spätestens bis zu dem in der Einladung zur Versammlung angegebenen Stichtag beim Verwaltungsrat eingehen.
- 30.2** Das Recht zur Teilnahme an der Versammlung gemäß den Bestimmungen in Art. 30.1 kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen werden, sofern der Verwaltungsrat die Vollmacht spätestens an dem in der Einladung zur Versammlung festgelegten Stichtag erhalten hat. Das Erfordernis, dass die Vollmacht schriftlich vorliegen muss, ist erfüllt, wenn die Vollmacht in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise und Form elektronisch festgehalten ist. Die Vollmacht kann dem Verwaltungsrat mit elektronischen Kommunikationsmitteln zur Verfügung gestellt werden.
- 30.3** Wenn das an eine Aktie gebundene Stimmrecht dem Nießbraucher oder dem Pfandgläubiger von Aktien anstatt dem Aktionär zufällt, hat der Aktionär gleichwohl das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, sofern dem Verwaltungsrat die Absicht der Teilnahme an der Versammlung gemäß den Bestimmungen in Art. 30.1 mitgeteilt wurde. Die Bestimmungen in Art. 30.2 gelten entsprechend.
- 30.4** Für die Zwecke der Art. 30.1, 30.2, 30.3 und 30.5 werden diejenigen Personen als Personen betrachtet, denen Stimmrechte auf Aktien oder eine Teilnahmeberechtigung zustehen, die zum Stichtag über diese Rechte verfügen und entsprechend vom Verwaltungsrat in einem diesbezüglichen Register eingetragen wurden, und zwar unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt der entsprechenden Hauptversammlung Anspruch auf die Aktien hat.
- 30.5** Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die in Art. 30.1 genannten Rechte zur Teilnahme an Versammlungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln entweder persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden können. Hierfür muss eine Person mit Teilnahmeberechtigung oder deren schriftlich bevollmächtigter Vertreter durch das elektronische Kommunikationsmittel identifizierbar sein, die Vorgänge während der Versammlung unmittelbar verfolgen können und, falls ihr ein Stimmrecht zusteht, die Stimmrechte ausüben können. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus festlegen, dass das elektronische Kommunikationsmittel jeder Person mit Versammlungsberechtigung oder deren schriftlich bevollmächtigtem Vertreter die Teilnahme an den Besprechungen ermöglichen muss. Der Verwaltungsrat kann zudem Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel vorgeben, sofern diese Bedingungen angemessen und für die Identifizierung der Personen mit Teilnahmeberechtigung sowie die Zuverlässigkeit und Sicherheit der

Kommunikation erforderlich sind. Diese Bedingungen sind in der Einladung zur Versammlung anzugeben.

- 30.6** In einer Versammlung hat jede anwesende Person mit Stimmrechten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Vertreter die Anwesenheitsliste zu unterzeichnen. Der Vorsitzende der Versammlung kann entscheiden, dass die Anwesenheitsliste auch von anderen an der Versammlung teilnehmenden Personen unterzeichnet werden muss. Die Namen der Personen, die gemäß Art. 30.5 an der Versammlung teilnehmen oder die ihre Stimmen in der in Art. 34.3 beschriebenen Form abgegeben haben, sind auf der Anwesenheitsliste hinzuzufügen.
- 30.7** Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, in den Hauptversammlungen eine beratende Stimme abzugeben.
- 30.8** Der Vorsitzende der Versammlung hat über die Zulassung anderer Personen zur Versammlung zu entscheiden.
- 31** **Vorsitzender und Schriftführer der Versammlung**
- 31.1** Der Vorsitz der Hauptversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seinem Stellvertreter. Falls diese verhindert sind, haben die an der Versammlung teilnehmenden nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vorsitzenden der Versammlung aus ihren Reihen zu ernennen. Der Verwaltungsrat kann eine andere Person als Vorsitzenden der Hauptversammlung ernennen.
- 31.2** Falls der Vorsitz einer Versammlung nicht gemäß Art. 31.1 herbeigeführt wird, so wird der Vorsitzende der Versammlung von den in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen mit Stimmrechten mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Ernennung stattfindet, übernimmt ein Mitglied des Verwaltungsrates bzw., falls kein Mitglied des Verwaltungsrates an der Versammlung teilnimmt, die älteste an der Versammlung teilnehmende Person den Vorsitz.
- 31.3** Der Vorsitzende der Versammlung hat einen Schriftführer der Versammlung zu ernennen.
- 32** **Ablauf der Versammlung; Protokoll; Aufzeichnung der Aktionärsbeschlüsse**
- 32.1** Der Vorsitzende der Versammlung legt unter ordnungsgemäßer Beachtung der Tagesordnung die Reihenfolge der Vorgänge in einer Hauptversammlung fest, wobei er Redezeit kürzen oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung ergreifen kann.
- 32.2** Alle Angelegenheiten bezüglich der Vorgehensweisen in der Versammlung werden vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt.
- 32.3** Hauptversammlungen werden in englischer Sprache abgehalten, sofern der Vorsitzende der Versammlung nichts anderes beschließt.
- 32.4** Der Schriftführer der Versammlung hat das Protokoll der Abläufe in der Hauptversammlung zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu verabschieden und zu dessen Nachweis zu unterzeichnen.
- 32.5** Der Vorsitzende der Versammlung kann festlegen, dass eine notarielle Niederschrift der Vorgänge in der Hauptversammlung erstellt werden muss. Die notarielle Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung mit zu unterzeichnen.

- 32.6** Eine vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnete Bestätigung, wonach die Hauptversammlung einen bestimmten Beschluss gefasst hat, gilt als Nachweis des entsprechenden Beschlusses gegenüber Dritten.
- 33** **Beschlussfassung in einer Versammlung**
- 33.1** Jede Aktie verleiht das Recht zur Abgabe einer Stimme.
- 33.2** In der Hauptversammlung dürfen keine Stimmrechte für von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehaltene Aktien oder für Aktien, für die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft über die Hinterlegungsscheine verfügt, ausgeübt werden. Pfandgläubiger oder Nießbraucher von Aktien, die von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden, sind jedoch nicht von der Ausübung der Stimmrechte ausgeschlossen, wenn das Pfandrecht oder Nießbrauchsrecht errichtet wurde, bevor die Gesellschaft oder die jeweilige Tochtergesellschaft Inhaber dieser Aktien wurden. Die Gesellschaft bzw. eine Tochtergesellschaft dürfen keine Stimmrechte für eine Aktie ausüben, an der sie über ein Pfandrecht oder ein Nießbrauchsrecht verfügen.
- 33.3** Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gesetze der Niederlande oder dieser Satzung sind alle Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei kein Quorum erforderlich ist.
- 33.4** Im Falle einer Stimmgleichheit gilt der Vorschlag unbeschadet der Bestimmungen in Art. 34.5 als zurückgewiesen.
- 33.5** Wenn die nach den Gesetzen der Niederlande oder dieser Satzung vorgeschriebenen förmlichen Erfordernisse für die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen nicht eingehalten wurden, können gültige Beschlüsse der Hauptversammlung in einer Versammlung nur dann gefasst werden, wenn bei der entsprechenden Versammlung das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit Versammlungsberechtigung anwesend oder vertreten sind und die Beschlüsse einstimmig angenommen werden.
- 33.6** Bei der Feststellung der Anzahl der von den Aktionären abgegebenen Stimmen, der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre oder des Anteils des in der Versammlung vertretenen ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft sind Aktien, für die gemäß den Gesetzen der Niederlande oder dieser Satzung keine Stimmen abgegeben werden können, nicht zu berücksichtigen.
- 34** **Abstimmung**
- 34.1** Alle Abstimmungen finden mündlich statt. Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, zu entscheiden, dass Stimmen in geheimer Wahl abgegeben werden. Abstimmungen in geheimer Wahl sind mit geheimen, nicht unterzeichneten Wahlscheinen durchzuführen.
- 34.2** Eine Abstimmung über eine Person in der Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn der Name der Person zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung zur Versammlung auf die Tagesordnung der entsprechenden Versammlung gesetzt wurde.
- 34.3** Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimmen den in der Versammlung abgegebenen Stimmen gleichgestellt werden. Diese Stimmen können nicht vor dem Stichtag abgegeben werden.

- 34.4** Nicht ausgefüllte und ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 34.5** Wenn bei der Wahl einer Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird, ist eine zweite freie Wahl durchzuführen. Wenn wiederum keine Mehrheit zustande kommt, sind weitere Abstimmungen durchzuführen, bis entweder eine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht oder bis eine zwischen lediglich zwei Personen stattfindende Wahl zu einer Stimmgleichheit für beide führt. Im Falle solcher weiterer Abstimmungen (ohne Einbeziehung der zweiten freien Abstimmung) ist jede Wahl zwischen den Kandidaten aus der vorangegangenen Wahl unter Ausschluss der Person, die in der vorangegangenen Wahl die geringste Anzahl an Stimmen erhalten hat, durchzuführen. Wenn in der vorangegangenen Wahl mehr als eine Person die geringste Stimmenzahl erreicht hat, fällt die Entscheidung über den in der nächsten Wahl nicht mehr teilnehmenden Kandidaten durch Auswahl nach dem Zufallsprinzip. Wenn es in einer Wahl zwischen zwei Personen zu einem Stimmgleichstand kommt, ist der Gewinner der Wahl durch Auswahl nach dem Zufallsprinzip zu entscheiden.
- 34.6** Beschlüsse können durch Zuruf gefasst werden, wenn keine der an der Versammlung teilnehmenden oder darin vertretenen Personen mit Stimmrechten widerspricht.
- 34.7** Die Entscheidung des Vorsitzenden der Versammlung bezüglich einer Abstimmung ist endgültig und verbindlich. Dies gilt auch für den Inhalt eines angenommenen Beschlusses, wenn eine Abstimmung zu einem nicht niedergeschriebenen Vorschlag stattfindet. Wenn die Richtigkeit einer solchen Entscheidung jedoch unmittelbar nach deren Verkündung angefochten wird, ist eine neue Wahl durchzuführen, wenn entweder die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder darin vertretenen Personen mit Stimmrechten oder, falls die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich erfolgt ist, eine an der Versammlung teilnehmende oder darin vertretene Person mit Stimmrechten dies fordert. Die rechtlichen Folgen der ursprünglichen Wahl werden durch die neue Abstimmung wirkungslos.

KAPITEL XII

ÄNDERUNG DER SATZUNG; FORMWECHSELNDE UMWANDLUNG; GESETZLICHE VERSCHMELZUNG UND GESETZLICHE SPALTUNG; AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

35 Änderung der Satzung

Die Hauptversammlung kann beschließen, diese Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu ändern. Wenn ein Vorschlag zur Änderung dieser Satzung der Hauptversammlung vorzulegen ist, so ist dieser in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben, wobei eine Abschrift des Vorschlags mit dessen vollständigem Wortlaut aufzubewahren und bis zum Abschluss der Versammlung in den Räumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung zur Verfügung zu stellen ist. Ab dem Zeitpunkt der Aufbewahrung bis zum Versammlungstermin ist einem Aktionär bzw. einer Person mit Teilnahmeberechtigung auf Anfrage eine Abschrift des

Vorschlags kostenfrei zu überlassen. Eine Änderung dieser Satzung ist in einer notariellen Urkunde niederzulegen.

36 Formwechselnde Umwandlung

Die Gesellschaft kann auf Vorschlag durch den Verwaltungsrat ihre Rechtsform wechseln. Für eine formwechselnde Umwandlung ist ein von der Hauptversammlung gefasster Beschluss über den Wechsel der Rechtsform sowie ein Beschluss über die Änderung dieser Satzung erforderlich. Eine formwechselnde Umwandlung unterliegt darüber hinaus den maßgeblichen Bestimmungen in Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine formwechselnde Umwandlung stellt keine Beendigung des Bestehens der juristischen Person dar.

37 Gesetzliche Verschmelzung und gesetzliche Spaltung

37.1 Die Gesellschaft kann eine Verschmelzung mit einer oder mehreren juristischen Personen vereinbaren. Ein Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung kann nur auf der Grundlage eines von den Vorständen der fusionierenden juristischen Personen erstellten Vorschlags erfolgen. Im Innenverhältnis der Gesellschaft ist der Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung von der Hauptversammlung zu fassen. In den in § 2:331 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen kann der Verschmelzungsbeschluss jedoch vom Verwaltungsrat gefasst werden.

37.2 Die Gesellschaft kann Partei einer gesetzlichen Spaltung sein. Der Begriff "Spaltung" umfasst sowohl Abspaltungen als auch Ausgründungen. Ein Beschluss zur Durchführung einer Spaltung kann nur auf der Grundlage eines von den Vorständen der Parteien der Spaltung erstellten Vorschlags gefasst werden. Im Innenverhältnis wird der Spaltungsbeschluss von der Hauptversammlung gefasst. In den in § 2:334 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen kann der Spaltungsbeschluss jedoch vom Verwaltungsrat gefasst werden.

37.3 Gesetzliche Verschmelzungen und gesetzliche Spaltungen unterliegen darüber hinaus den maßgeblichen Bestimmungen in Buch 2 Titel 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

38 Auflösung und Liquidation

38.1 Die Gesellschaft kann aufgrund eines diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Wenn ein Vorschlag zur Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung vorzulegen ist, ist dies in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben.

38.2 Wenn die Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung aufgelöst wird, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates zu Liquidatoren der Vermögensgegenstände der aufgelösten Gesellschaft, sofern die Hauptversammlung nicht beschließt, eine oder mehrere Personen zu Liquidator(en) zu ernennen.

38.3 Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen dieser Satzung so weitgehend wie möglich in Kraft.

38.4 Der nach der Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Restbetrag ist den Aktionären im Verhältnis zum Gesamtnennwert der jeweils gehaltenen Aktien zu überweisen.

38.5 Nach Abschluss der Liquidation werden die Bücher, Aufzeichnungen und anderen Datenträger der aufgelösten Gesellschaft von der zu diesem Zweck von der Hauptversammlung ernannten Person bzw., bei Ausbleiben

einer solchen Ernennung, von der zu diesem Zweck von den Liquidatoren ernannten Person für die nach niederländischem Recht vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

- 38.6** Darüber hinaus gelten die maßgeblichen Bestimmungen in Buch 2 Titel 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Liquidation.

KAPITEL XIII

39 Übergangsbestimmung

39.1 Abweichend von den Bestimmungen in Art. 6 und 7 wird der Verwaltungsrat hiermit als das Organ der Gesellschaft beauftragt, das befugt ist, (i) gemäß den Bestimmungen in Art. 6 Aktien auszugeben und Zeichnungsrechte für Aktien (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Optionen, Optionsscheine oder Wandelanleihen oder -schuldverschreibungen, die dem jeweiligen Inhaber das Zeichnungsrecht für Aktien verleihen) einzuräumen, und (ii) Bezugsrechte bei der Ausgabe von Aktien einzuschränken oder auszuschließen gemäß den Bestimmungen in Art. 7 und darüber hinaus unter ordnungsgemäßer Einhaltung des Folgenden:

- (a) die Beauftragung gilt für eine Dauer von fünf Jahren und endet am *[Datum fünf Jahre nach dem Datum der Satzungsänderung einfügen]*;
- (b) die Beauftragung kann von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von jeweils maximal fünf Jahren verlängert werden; und
- (c) die Beauftragung gilt für einhundert Prozent der Aktien des jeweils bestehenden genehmigten Kapitals der Gesellschaft.

39.2 Dieses Kapitel XIII erlischt *[Datum fünf Jahre nach dem Datum der Satzungsänderung einfügen]*.

